

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 7. Sitzung (10.02.1888)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 108 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

Beilage

der Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für 1888 und 1889.

Tit. I—VII, XI und XII der Ausgaben, Tit. I und II der Einnahmen.

(Drittes Beilageheft der Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1887: II Seite 2—21, Seite 66—67.)

Berichterstatter: Graf R. von Helmstatt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Budgetsatz für die Jahre 1886/87 zur Bestreitung des Justizaufwandes betrug im ordentlichen Etat pro Jahr nach Abzug der Einnahmen 1 490 537 Mk.; für die Jahre 1888/89 werden angefordert nach der Vorlage 1 479 330 Mk., also weniger 11 207 Mk.

Der Voranschlag pro 1888/89 setzt sich aus folgenden Summen zusammen:

Die Ausgaben des reinen ordentlichen Justizaufwandes beziffern sich auf	5 651 822 Mk. pro Jahr,
die Einnahmen auf	4 172 492 " " "
so daß eine Mehrausgabe von	1 479 330 Mk. " "
übrig bleibt.	

Vorstehende Summe darf als ein im Vergleich mit dem Resultat früherer Jahre, wenn auch unerheblich, günstiges Ergebnis bezeichnet werden, welches in der Hauptsache auf die Wenigerausgaben für die allgemeine Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege, zurückzuführen ist. Das Resultat wäre ein noch günstigeres, stünden obigen Wenigerausgaben nicht Mehrausgaben, vorwiegend verursacht durch notwendige Personalvermehrung, gesetzliche Zulagen und sonstige persönliche Ausgaben beim Ministerium, den Gerichten und Staatsanwaltschaften, sowie Wenigereinnahmen für Gerichtskosten, Sporteln, Gebühren zc. zc., welche nach dem dreijährigen Durchschnittsjahr niedriger als früher berechnet sind, gegenüber.

Durch die von der hohen Zweiten Kammer an einzelnen Budgetsätzen vorgenommenen Abstriche ermäßigt sich die ursprünglich geforderte Summe von	1 479 330 Mk.
um	15 995 "
bleiben	1 463 335 Mk.

Im außerordentlichen Etat werden für Neubau, resp. Ausbau ärarischer Gebäude für die Rechtspflege in Anrechnung gebracht	584 284 Mk.,
gegen früher	225 268 „
also mehr	359 016 Mk.,
an welcher Summe die hohe Zweite Kammer auch etliche Abstriche gemacht hat, so daß für den außerordentlichen Etat folgendes Ergebnis sich darstellt:	
Gesamtausgabe im außerordentlichen Etat	529 768 Mk.
Einnahmen	55 000 „
	<hr/> 474 768 Mk.
gegen frühere	225 268 „
also mehr	249 500 Mk.

Zu den einzelnen Titeln bemerkt Ihre Kommission Folgendes:

A. Ausgaben.

Tit. I. Ministerium.

Bei §. 1 Besoldungen erscheint eine Mehrforderung von 3 100 Mk., begründet durch die Nothwendigkeit, einen Hilfsarbeiter anzustellen, da die Vorarbeiten zur Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches die volle Arbeitskraft eines Kollegialmitgliedes dem laufenden Dienst entzieht. Die Anforderung ist nur von beschränkter Dauer und als künftig wegfallend zu verzeichnen, in gleicher Weise ist als künftig wegfallend zu verzeichnen ein Betrag von 1 200 Mk., sowie bei §. 1 b 900 Mk.; es betrifft dies die Besoldung der beiden Notariatsinspektoren, sowie die Wohnungsgeldzuschüsse für Letztere und obigen Hilfsarbeiter.

Bei §. 2 Gehalte ist eine Mehrforderung von 900 Mk. zur Gleichstellung der Bediensteten mit denen gleicher Kategorien anderer Ministerien.

Zu §. 4 b Sonstiger Bureauaufwand erscheint ein Posten, welcher in früheren Jahren unter Tit. VI §. 34 verrechnet worden ist. Wir machen hier darauf aufmerksam, daß dasselbe bei §. 8 b, §. 12 b, §. 15 b und §. 24 der Fall ist und werden dort nicht mehr darauf zurückkommen. Gegen die Aenderung ist nichts einzuwenden.

Die hohe Zweite Kammer hat bei §. 1 a wegen der für einen Ministerialdirektor ausgeworfenen Summe von 7 000 Mk., da die Stelle zur Zeit nicht besetzt ist, die Bedingung gemacht, daß, so lange dieselbe Stelle unbesetzt bleibt, nur 74 000 Mk. zur Verwendung kommen.

Der bei §. 3 für Dienstaushilfe ausgeworfene Posten von 100 Mk. wurde gestrichen.

Bewilligt wurden für Tit. I pro Jahr 110 120 Mk.

Tit. II. Oberlandesgericht.

§. 5. Besoldung. Zur Mehrforderung von 870 Mk. ist nichts zu bemerken, da der Satz aus dem Effektivetat auf 1. Juni 1887 und gesetzlich auf die Periode fallenden Zulagen gebildet ist.

§. 7. Posten von 112 Mk. wurde gestrichen, da diese Summe im Bedarfsfalle aus Tit. II §. 2 a geschöpft werden könne.

Bewilligt sind für Tit. II 169 155 Mk.

Tit. III. Landgerichte.

§. 9, 1 a. Besoldung der Richter. Zur Deckung der in der Periode anfallenden gesetzlichen Zulagen sind 8 382 Mk. mehr als in der früheren Periode erforderlich.

Bei §. 9, 2 a Besoldung des Kanzleipersonals hat die Zweite Kammer einen Abstrich von 2 000 Mk. gemacht, da von 18 Kanzleibeamten nur 12 bei Ertheilung von Besoldungszulagen in Betracht kommen.

Bei §. 11 erscheint eine Mehrforderung von 3 131 Mk., welche nach den Erläuterungen auf dem Verhandlungen d. 1. Kammer 1887/88. 13 Beil.-Bst. 13

3jährigen Rechnungsdurchschnitt beruht. Obgleich hier, wie bei §. 3, eine neue aus §. 133 entnommene Position erscheint, so hat die hohe Zweite Kammer, mit Rücksicht auf den größeren Betrag, die Summe nicht beanstandet. Bewilligt wurden zu diesem Titel 686 401 Mk.

Tit. IV. Staatsanwaltschaft.

Die Gesamtanforderung für diesen Titel beträgt um 3 155 Mk. mehr gegen seither. Vorstehende Summe ist aus mehreren kleinen Beträgen zusammengesetzt, welche zur Bestreitung der gesetzlichen Gehaltszulagen, Besserstellung des Hilfspersonals, der Kosten mechanischer Schriftvervielfältigung nöthig fallen.

Bewilligt wurden für obigen Titel 173 171 Mk. pro Jahr.

Tit. V. Amtsgerichte.

§. 16. Befoldung der Amtsrichter. Die Mehrforderung von 23 350 Mk. beruht auf dem für die Periode berechneten Anfall von gesetzlichen Zulagen, sowie auf der Vermehrung um 5 Stellen gegen früher, in Folge des Ersatzes von 5 Gerichtsnotaren durch Richter. Die hohe Zweite Kammer hat jedoch im Einvernehmen mit der Großh. Regierung diese ganze Position auf 315 000 Mk., mithin um 2 290 Mk. ermäßigt.

Die Position unter §. 17 a und b Befoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse der Gerichtsnotare ist um 17 200 + 1 296 Mk. geringer, als bisher und ist als künftig wegfallend bezeichnet. Die Gründe sind bekannt.

§. 19. Gehalte der Notare und Assistenten. Eine Mehrforderung von 6 500 Mk. gründet sich auf die Unzulänglichkeit der seither bewilligten Mittel zur Aufbesserung unzureichender Gebühreneinkommen, Bewilligung von Gehalten, sowie zur Ermöglichung der Verwendung von Rechtspraktikanten und Referendären im Notariat nach Maßgabe des §. 6 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1874. (Siehe Kommissions-Bericht der Zweiten Kammer.)

Dem gegenüber steht §. 20 mit einer Minderanforderung von 4 000 Mk für Gebührenanteile der Notare, welcher Posten nach 3jährigem Rechnungsdurchschnitt gebildet ist.

§. 21 a. Gehalte der Angestellten der Gerichtsschreiberei. Die Zweite Kammer hat hier die Mehrforderung von 9 650 Mk. um 2 100 Mk. ermäßigt. Der Abstrich geschah bei den in den Erläuterungen zu §. 21 auf Seite 9 angeführten 65 Aktuaren ohne Dekret zu 1 050 Mk. Gehalt, indem statt 65 nur 63 für erforderlich angenommen wurden. Wir weisen hier auf die ausführliche Darlegung im Kommissions-Bericht der Zweiten Kammer hin.

§. 21 b. Die Vermehrung der Angestellten der Gerichtsschreiberei um 5 Gehilfen hat die hier angeführte Mehrforderung von 520 Mk. für Wohnungsgeldzuschüsse im Gefolge.

§. 22a enthält eine Mehrforderung von 2 192 Mk. zur Aufbesserung des Aufsichtspersonals der Regie-Gefängnisse, sowie Vermehrung desselben.

Die Zweite Kammer hat diese Position ermäßigt auf 106 872 Mk., indem die Aufbesserung der drei Oberaufseher statt auf 1 600 Mk. nur auf 1 500 Mk. bewilligt wurde.

§. 26. Miethzinse. Unter der für solche ausgeworfenen Summe sind 1 400 Mk. für Miethzins des vom Spitalfond Ueberlingen erst noch zu erstellenden Amtsgerichtsgebäudes. Da die über diese Angelegenheit zu führenden Unterhandlungen noch nicht zum Abschluß gelangt sind, so beschloß die Zweite Kammer von der Mehrforderung von 1 940 Mk. 1 400 Mk. zu streichen.

Eine zwischen §. 26 und 27 früher gebuchte Position für Aufbesserung und Krankenunterstützung ist auf Tit. VI. §. 39 übertragen.

Zu Tit. V. wurden bewilligt 1 752 733 Mk.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Die einzelnen Positionen von §. 29—41 mit einer Gesamtmindeforderung von 82 380 Mk., welche sich in Folge einer von der Zweiten Kammer bei §. 33 geänderten Durchschnittsberechnung und vorgenommenen Abstrich noch um 3 000 Mk. erhöht, beruhen auf 3jährigem Rechnungsdurchschnitt und Effektivetat.

Die Wenigerforderung von 7210 Mk. bei §. 34 ist dadurch entstanden, daß der seither hier berechnete Aufwand auf die einzelnen Statistiken übertragen wurde (cf. das zu §. 4 b Gesagte).

Bewilligt wurde zu Tit. VI. A. 1 285 660 Mk. pro Jahr.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Erstellung des Weiberbaues beim Amtsgefängnisse in Freiburg.

Die Großh. Regierung hatte bereits dem vorigen Landtage unter Schilderung der bei obigem Amtsgefängnisse herrschenden unhaltbaren Zustände eine Vorlage gemacht. Mit Rücksicht auf die starke Belastung des Budgets wurde jedoch von der Zweiten Kammer beschloffen, den vorgeschlagenen Bau zu verschieben, jedoch unter Anerkennung der Nothwendigkeit einer Aenderung, das zum Neubau nöthige Terrain sofort zu erwerben und mit Umfassungsmauern zu umgeben. Die in dieser Periode in's Budget eingestellte Summe von 51 092 Mk. erscheint als der Rest der in der vorigen angeforderten Gesamtsumme.

Ihre Kommission begrüßt mit Freuden den Neubau als eine Abhilfe drückender Mißstände, namentlich als Ermöglichung der Absonderung weiblicher, sowie jugendlicher Gefangenen.

§§. 2 und 3. Dienst-, Wohn- und Gefängnißgebäude der Amtsgerichte Haslach und Gengenbach.

Die zur Vereinfachung unserer Justizorganisation am 1. Mai 1872 erfolgte Aufhebung einer Anzahl Amtsgerichte im Lande hat in ihren Folgen eine stellenweise bedeutende Schädigung der Bewohner einzelner Landestheile hervorgerufen.

Der Aufhebung folgten unmittelbar zahlreiche Petitionen an die Kammern um Wiedererrichtung der aufgehobenen Stellen. Die Großh. Regierung, sowie das andere hohe Haus, hat nunmehr auch die Wiederherstellung obiger beiden Amtsgerichte als in den Verhältnissen begründet und mit Rücksicht auf die Justizpflege in jenen Gegenden für geboten erachtet.

Beide Amtsgerichte erscheinen sowohl, was den Geschäftsstand, als auch Größe und Seelenzahl betrifft, anderen Stellen im Lande gewachsen. Die Wiedererrichtung ist ohne Vermehrung der Richterstellen noch Aenderung der Amtseinteilung möglich.

Den von der Großh. Regierung zur Wiedererrichtung angeforderten Summen von 93 000 resp. 96 000 Mk. stehen die bei Tit. I. B. §. 1 und 2 der Einnahmen mit 15 000, resp. 40 000 Mk. gegenüber.

Ihre Kommission billigt auch die zu beiden Positionen angeführten Gründe.

§. 4. Erweiterung des Dienstgebäudes und des Amtsgefängnisses des Amtsgerichts Ettlingen.

Ihre Kommission sieht sich auch hier in der Lage, die Bedürfnisfrage bejahen zu können.

§. 5. Die hier eingestellte Position wurde von Großh. Regierung zurückgezogen.

§§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 wurden in der von der Großh. Regierung angeforderten Höhe bewilligt und bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Zu §. 12 Amtsgerichtsgebäude in Baden, zweite Rate, waren gefordert 58 000 Mk.

Zum Zwecke eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Baden waren bereits im vorigen Landtage 105 000 Mk. bewilligt worden, zugleich der Beschluß gefaßt, daß damit eine Dienstwohnung herzustellen. Die Submission stellte klar, daß mit obiger Summe dieses Ziel nicht zu erreichen war, sondern dazu eine bedeutend höhere Summe von Nöthen sei. Es erscheinen daher in der Vorlage zu obigen 105 000 Mk. noch weitere 58 000 Mk. als zweite Rate. Die hohe Zweite Kammer war jedoch der Ansicht, daß eine geringere Summe genüge und ermäßigte diese Position auf 45 000 Mk.

Bewilligt wurden zu Tit. VI. B. 430 012 Mk.

Tit. VII. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

§§. 42 und 43. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.

§. 44. Die Anforderung von 20 Mk. dient zur Festhaltung der Position.

§. 45. Bei etwas gemindertem Ertrage aus dem Gewerbebetrieb (cf. §. 10 der Einnahme Seite 66), welcher sich um 2 053 Mk. niedriger stellt als früher in Folge des geringeren Gefangenenstandes, sind die Kosten

für Arbeitsstoffe und Geräthschaften um eine bedeutende Summe, 12 961 Mk., zurückgegangen, so daß der Reinverdienst aus den Gewerben jährlich pro Mann auf 8 Mk. höher angeschlagen werden kann.

§. 46. Dreijähriger Durchschnitt.

§. 47. Aufwand auf Gebäude. Die hohe Zweite Kammer, von der Ansicht ausgehend, daß zur sorgfältigen Unterhaltung der Gebäude eine Erhöhung von 2 824 Mk. genüge, hat die angelegte Summe um den Betrag von 2 000 Mk. ermäßigt.

§§. 48 und 49. Ersterer mit einem Mehr von 55 Mk., letzterer einem Weniger von 7 320 Mk. sind das Ergebnis dreijährigen Durchschnitts.

§§. 50 und 51. Eine Mehrforderung von 3 468 Mk. gründet sich auf die in Folge von Infectionskrankheiten nöthig gewordene Anschaffung von Kleidungsstücken und Betten.

§§. 54—57. Geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

§§. 58a. und b. Da die Verhältnisse in Freiburg es nicht mehr zulassen, die Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen durch einen Funktionär ausfüllen zu lassen, so ergibt sich die Nothwendigkeit, diese Stelle definitiv zu besetzen. Von der Großh. Regierung sind zu diesem Zwecke 3 700 Mk. angefordert, von der Zweiten Kammer jedoch nur 3 500 Mk. bewilligt worden.

Ihre Kommission begrüßt die Anstellung eines besonderen Hausgeistlichen mit Freuden, indem der Gesamtgefangenenstand von bis zu 400 Köpfen und darüber es viel geeigneter erscheinen läßt, daß ein eigener Geistlicher seine Hauptthätigkeit der Seelsorge in der Anstalt widme, seine freie Zeit hingegen zur Aus- hilfe in der Stadt verwende, als daß das umgekehrte Verhältniß fort dauere.

§. 59a. und b. Der seitherige Satz betrug 26 620 Mk.

Der Funktionsgehalt, welcher nach §. 58 auf den Befoldungsetat übergeht, betrug zulezt nach Erhebungen an kompetenter Stelle 1 800 Mk.

24 820 Mk.

Die neue Anforderung beträgt 26 470 Mk.

Die Anforderung enthält somit mehr 1 650 Mk.

womit allerdings der Großh. Regierung Mittel zur Aufbesserung der Angestellten geboten sind.

§§. 60a. und b. Die hohe Zweite Kammer hat die von der Großh. Regierung beantragten Zulagen an Aufseher bewilligt, die Anstellung eines weiteren Assistenten jedoch im Hinblick auf den verminderten Gefangenenstand abge schlagen und die Position um 1 200 + 84 Mk. (letztere für Wohnungsgeldzuschuß) ermäßigt.

§§. 61—64 bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Bewilligt wurden Tit. VII A 1 142 760 Mk. pro Jahr.

B. Außerordentlicher Etat.

§§. 1 und 2. Ihre Kommission schließt sich den in der Vorlage, sowie dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer angeführten Gründen an.

§. 3. Landesgefängniß Freiburg.

Angefordert sind zur Ausführung des Bodenbelegs der Speicherräume, sowie zur Verbesserung der Abortröhren 1886 Mk., welche vom hohen andern Hause bewilligt wurden, ferner 38 000 Mk. zur Herstellung zweier Häuser mit je vier Aufseherwohnungen. Nachdem auf dem Landtag 1884/85 bereits zur Erbauung eines derartigen Hauses 20 000 Mk. bewilligt worden waren, wurde eine zum gleichen Zwecke in verfloßener Landtage angelegte Position gestrichen, mit Rücksicht auf das bereits stark belastete Budget und die damals weniger günstigen Finanzverhältnisse des Großherzogthums. Die hohe Zweite Kammer hat nun auch von den in der vorliegenden Budgetvorlage verlangten zwei Aufseherhäusern eines verweigert und damit die Anforderung von 38 000 Mk. auf 19 000 Mk. reduziert.

Ihre Kommission hätte die Genehmigung der Regierungsvorlage mit 38 000 Mk. gewünscht aus folgenden Gründen:

Wenn aus den langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Gefängnißkunde sich die Zweckmäßigkeit

der Erbauung unserer Landesgefängnisse in der Nähe größerer Städte ergibt, so besteht aus zu Tage liegenden Gründen auf der andern Seite die Nothwendigkeit, dieselben außerhalb des Städterayons aufzustellen. Die Landesgefängnisse sind daher bezüglich aller nöthig fallenden Funktionen ausschließlich auf das eigene Personal angewiesen. Es liegt daher im Interesse der Sicherheit der Anstalt, und kann daher nur als ein dringendes Bedürfnis anerkannt werden, daß derjenige Theil des Personals, welcher nicht in der Anstalt selbst untergebracht ist, was nur bei ledigen Aufsehern möglich, auch nach Beendigung der eigentlichen Dienstzeit in unmittelbarer Nähe der Anstalt seine Wohnungen habe. Eine Umgehung dieser Maßregel, welche bei allen in neuerer Zeit erbauten, sowie projektirten Landesgefängnissen (Großherzogthum Hessen) als Prinzip aufgestellt und bei Entwurf der Pläne durch gleichzeitige Berücksichtigung der in der Nähe zu erbauenden Aufseherwohnungen zur Geltung gebracht wird, hat nicht nur für die Aufseher, sondern für den Dienst selbst erhebliche Nachtheile im Gefolge, und kann bei außerordentlichen Anlässen, wie z. B. Brandfällen oder Aufruhr der Gefangenen geradezu verhängnißvoll werden.

Die Verhältnisse in Freiburg liegen nun derart, daß, da die nächste Straße zur Hälfte von Universitätsbauten, die andere fast ausschließlich von Studenten- und sonst theuern Wohnungen eingenommen ist, die meisten Aufseher jenseits der Bahn in den sog. Beurbarungshäusern, also ziemlich weit, andere aber noch weiter bis in Herdern untergebracht sind. In der Anstalt selbst sind nur 4 Dienstwohnungen, während ein Aufseher, welcher Privatvermögen besitzt, für eine nähere Wohnung 480 Mk. pro Jahr zahlt. Eine beschränkte Anzahl von Aufsehern haben Dienstwohnungen, welche von der Anstaltsdirektion gemiethet sind und auf 250 bis 300 Mk. pro Jahr stehen, 18 Aufseher beziehen einen Wohnungsgeldzuschuß von 120 Mk. und 60 Mk. Lokalzulage. Deren Wohnungen befinden sich größtentheils außerhalb des Rayons der zulässigen Dienstwohnungen. Für letztere Aufseher entsteht außerdem der weitere Nachtheil, daß sie einen großen Theil ihrer Freizeit — dieselbe besteht des Morgens in $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Stunde, des Mittags in $\frac{1}{4}$ Stunden und für das Wachtpersonal des Abends in 2 Stunden — mit Hin- und Zurückgehen verlieren.

Wie sehr der Dienst darunter leidet, liegt auf der Hand.

Die Summe von 180 Mk. Wohnungsgeldzuschuß und Lokalzulage als 4% Zins angenommen und kapitalisirt, ergibt für eine Wohnung 4500 Mk., also für 4 Wohnungen 18000 Mk. Ein Aufseherhaus mit 4 Wohnungen kostet folglich nur 1000 Mk. mehr, als jetzt so zu sagen verzinst werden durch Wohnungsgeldzuschuß. Rechnen wir jedoch nur 250 Mk. für eine der von der Anstalt für die Aufseher gemietheten Wohnungen, so berechnet sich diese Summe auf ein Kapital von 6250 Mk. Der Aufseher, der keine Dienstwohnung hat, muß zu seinem Wohnungsgeldzuschuß noch ca. 70 bis 120 Mk. jährlich aufzahlen, wogegen der dem Staate aus der Erbauung von Aufseherwohnungen erwachsende pekuniäre Nachtheil mit je 10 Mk. pro Jahr und pro Wohnung als äußerst gering, ja geradezu nicht beachtenswerth, erscheint.

Ein weiterer Umstand, welcher zu Gunsten der Aufseherwohnhäuser spricht, ist der, daß ein großer Theil der Aufseher verheirathet ist. Eine Verkürzung der Freizeiten oder gar die Unmöglichkeit, dieselben zu Hause zuzubringen wegen der Entfernung der Wohnung von der Anstalt, involvirt eine ernste Schädigung des Familienlebens.

Das bereits erbaute Aufseherwohnhaus hat sich vortrefflich bewährt und hätte Ihre Kommission es mit Freuden begrüßt, wenn in einer Zeit, in der das Budget der Strafanstalten wesentlich günstigere Resultate aufweist, wie in den Vorjahren, mit dem Ausbau der beiden als dringend nöthig zu bezeichnenden und bereits bei Erbauung des Landesgefängnisses in den Plan aufgenommenen Aufseherwohnungen begonnen worden wäre.

§. 4. Landesgefängniß Mannheim.

Der Anschluß an die städtische Wasserleitung sowie der Ankauf des anstoßenden Gebäudes erscheint als zweckmäßig und durch die Verhältnisse geboten.

Bewilligt wurden für Tit. VII B 99 756 Mk. als einmalige Ausgabe.

Tit. XI. Allgemeiner Remunerationsfond.

(II Seite 62.)

§. 126. Die Mehrforderung von 600 Mk. bezweckt die höhere Remunerirung derjenigen Kanzleidiener (sechs an der Zahl), welche zugleich die Mitbedienung einer Staatsanwaltschaft zu besorgen haben.

Tit. XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Sämmtliche Positionen dieses Titels beruhen auf dreijährigem Rechnungsdurchschnitt.

Bei §. 133 hat die hohe Zweite Kammer eine Auscheidung der früher aus dieser Position geschöpften Kosten für Einrichtungsgegenstände, welche in der neuen Vorlage in den Etats des Ministeriums, der Gerichtshöfe, Staatsanwaltschaft u. gebucht sind, bei Berechnung des dreijährigen Durchschnittes vorgenommen und die Position um 1858 Mk. ermäßigt.

Als künftig wegfallend ist die Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß des badischen Mitglieds der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch zu erwähnen.

Bewilligt wurden zu Tit. XII 74 842 Mk.

B. Einnahmen.

(II Seite 66.)

Tit. I. Justizverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Bei §. 1 und 3 ist der neueste Stand, bei §. 2 und 4—7 der dreijährige Durchschnitt zu Grunde gelegt. Einer Mehreinnahme von 25 200 Mk. steht eine Mindereinnahme von 460 Mk. gegenüber, so daß Erstere sich auf 24 740 Mk. für den ganzen Titel ermäßigt.

Die Gesamteinnahme für Tit. I ordentlicher Etat beträgt für ein Jahr 754 710 Mk.

B. Außerordentlicher Etat.

Enthält die von den Orten Haslach und Gengenbach zur Erbauung der Amtsgerichtsgebäude zu leistenden Beiträge, welche bereits bei Tit. VI, außerordentlicher Etat, §. 2 und 3 Erwähnung finden.

Tit. II. Strafanstalten.

Bietet zu keiner Bemerkung Anlaß. Auf §. 10 haben wir bereits bei §. 45 der Ausgaben hingewiesen. Gesamteinnahme 803 976 Mk. pro Jahr.

Die Gesamtausgabe für die Jahre 1888/89 beträgt aus den Titeln I—VII, XI und XII

Ordentlicher Etat pro Jahr 5 436 042 Mk.

Außerordentlicher Etat einmalig 529 768 „

Die Gesamteinnahme für die Jahre 1888/89

Ordentlicher Etat pro Jahr 1 558 686 Mk.

Außerordentlicher Etat einmalig 55 000 „

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, beantragt:

Die Gesamtsumme der Ausgaben und Einnahmen des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in obigen Beträgen und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer zu bewilligen.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

die Rechnungsnachweisungen der Bad-Anstalten

für die Jahre 1884 und 1885.

Erstattet von Kommerzienrath **Sander.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Zu I. Einnahme.

Der Budgetsatz der Gesamteinnahme für die Jahre 1884 und 1885 betrug . . .	481 400 M. — Pf.
Die wirkliche Einnahme	554 139 M. 94 Pf.

Demgemäß ein Mehr von	72 739 M. 94 Pf.
---------------------------------	------------------

Ueber die unter § 1 bezeichnete Mehreinnahme von 16 994 M. 20 Pf. und unter § 2 bezeichnete Mindereinnahme von 2 888 Mark 4 Pf. verweisen wir auf die Erläuterungen, wo das Nöthige gesagt ist.

Zu § 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Das Mehr beträgt hier 57 516 M. 95 Pf. und gestaltet sich die Frequenz des Bades von Jahr zu Jahr günstiger.

Während nach dem Durchschnitt auf jährlich 43 509 Bäder gerechnet wurde, stieg die Zahl der Bäder im Jahr 1884 auf 55 846 und im Jahr 1885 auf 59 951.

Ebenso hat sich die im Jahr 1884 eingerichtete Anstalt für mechanische Heilgymnastik bewährt und liefert bereits eine bedeutende Einnahme nach den Erläuterungen von Mitte Juni 1884 bis Ende 1885 im Rohertragniß von 11 162 Mark.

11. Ausgabe.

Budgetjahr pro 1884 und 1885 zusammen	479 360 M. — Pf.
Wirkliche Ausgabe	503 752 M. 76 Pf.
Gesamtmehrausgabe	24 392 M. 76 Pf.
Diese Summe setzt sich zusammen aus einer thatsächlichen Mehrausgabe von	30 542 M. 40 Pf.
und einer Minderausgabe von	6 149 M. 64 Pf.

Es ist natürlich, daß der Mehreinnahme des Friedrichsbades auch eine Mehrausgabe gegenübersteht, denn die steigende Frequenz bedingt auch einen steigenden Betriebsaufwand.

In der Gesamtmehrausgabe bei diesem § 4 im Betrag von 25 419 M. 69 Pf. sind aber auch nach den Erläuterungen 17 820 M. 81 Pf. außerordentlicher Aufwand für die Einrichtung einer heilgymnastischen Anstalt inbegriffen, so daß der eigentliche laufende Betriebsaufwand nur um 7 598 M. 88 Pf. gestiegen ist.

Bezüglich der übrigen Paragraphen verweisen wir auf die Erläuterungen, wo dieselben genügend gerechtfertigt sind.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren beantragt:

Hoch erste Kammer wolle

die Gesamteinnahme pro 1884 und 1885 mit	554 139 M. 94 Pf.
die Gesamtausgabe für die gleiche Periode mit	503 752 M. 76 Pf.

für unbeanstandet erklären.

Ertheilt von Kommissionspräsident

I. Einnahme.

Der hierüber Budgetjahr betrug
 für die Periode 1884/85 ist die jährliche Einnahme auf
 für beide Jahre auf
 angenommen, also auf ein Mehr von 8 020 M. für jedes der beiden Jahre.
 Ihre Kommission im Eintritte:

§. 1. Einnahme aus Waisenkassen
 gegen den bisherigen Budgetjahr weniger 23 000 M., indem statt bisheriger 134 000 M. nur 111 000 M.
 eingeholt werden.
 Die Waisenkassen betragen 1. Juli 1887
 nach dem Stand vom 31. Dezember 1886, der
 aufzuweisen hat, weniger
 aus diesem letzter hat schon ein Einverleib der, besonders aber kommt der allgemeine Eink-
 rüfung in Betracht. Es gelang nicht mehr, Kapitalien die bisher mit 4/5 untergebracht waren, bei neuer
 Ordnung zu diesem Zweck auszugeben.
 Da im Laufe dieser Budgetperiode der außerordentliche Etat, wie von früher her üblich, schon werden
 bestimmte Kapitalbeträge beanspruchen wird, so sind die Einnahmen dieser Kapitalien bereits für in Aussicht

Beilage Nr. 111 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

478 000 M.
608 700 M.

48 000 M.
30 410 M.
30 410 M.

30 410 M.

30 410 M.

30 410 M.

30 410 M.

30 410 M.

30 410 M.

30 410 M.

30 410 M.

30 410 M.

30 410 M.

30 410 M.

Be richt

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget der Badanstalten für 1888 und 1889.

Erstattet von Kommerzienrath **Sander.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

I. Einnahme.

Der bisherige Budgetsatz betrug	265 700 M.
jährlich; für die Periode 1888/89 ist die jährliche Einnahme auf	274 625 „
für beide Jahre auf	549 250 „

angenommen, also auf ein Mehr von 8 925 M. für jedes der beiden Jahre.

Wir bemerken im Einzelnen:

§. 1. Zinsen aus Aktivkapitalien

gegen den seitherigen Budgetsatz weniger 23 000 M., indem statt bisheriger 134 000 M. nur 111 000 M. eingestellt werden.

Die Aktivkapitalien betragen 1. Juli 1887	3 253 728 M. — Pf.
nach dem Stand vom 31. Dezember 1885, der	3 282 011 „ 35 „
aufzuweisen hat, weniger	28 283 „ 35 „

Aus diesem Weniger leitet sich schon ein Zinsverlust her, besonders aber kommt der allgemeine Zinsrückgang in Betracht. Es gelingt nicht mehr, Kapitalien die bisher mit $4\frac{1}{2}\%$ untergebracht waren, bei neuer Begebung zu diesem Zinsfuß unterzubringen.

Da im Laufe dieser Budgetperiode der außerordentliche Etat, wie wir später des Näheren sehen werden, bedeutende Kapitalbeträge beanspruchen wird, so sind die Zinsen dieser Kapitalien bereits hier in Abzug gebracht.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden und Staatsbeitrag zum Betrieb des Landesbades.

Gegen den seitherigen Budgetsatz mehr nach den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer 8 970 M.

Die hier in Betracht kommende Position von 47 170 M. zergliedert sich nach den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer, im Einverständniß mit der Großh. Staatsregierung in

a. Erträge aus Grundstücken und Gebäuden 26 187 M.

b. Staatsbeitrag zum Betrieb des Landesbades 20 983 "

Wir bemerken zu b:

Bis zur Etatsperiode 1886/87 zahlte der Staat zum Betrieb des Armenbades. 5 143 "

Im Nachtrag zum Budget der Badanstalten pro 1886/87 wurde diese Summe um die Zinsen des Betrages, welcher im außerordentlichen Etat zum Neubau bewilligt wurde (175 000 M. à 4 %), also um 7 000 "

erhöht.
In dem jetzt vorgelegten Budget ist nun der Staatsbeitrag um weitere 8 840 " höher eingestellt worden.

So daß nun der ganze Staatsbeitrag, wie oben erwähnt 20 983 M. beträgt, der unter Titel XI §. 83 Ministerium des Innern zur budgetmäßigen Verrechnung kommt.

§. 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Mehr 23 310 M. nach dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1885 und 1886 und bei der steigenden Frequenz des Bades gerechtfertigt.

II. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Bisheriger Budgetsatz 249 066 M.

Für 1888 und 1889 jährlich 261 101 "

also ein Mehr von 12 035 M.

Im Einzelnen ist zu bemerken §. 4 a. und b:

Für den Betrieb des Friedrichsbades ist ausgeworfen 63 520 "

gegen die vorausgegangene Periode ein Mehr von 13 160 "

Die zunehmende Frequenz des Bades bedingt auch:

1) ein größeres Personal,

2) vermehrten Aufwand für Inventargegenstände und Betriebsmaterialien.

Bezüglich der übrigen Paragraphen haben wir zu den Erläuterungen nichts zu erwähnen.

B. Außerordentlicher Etat.

Es ist einleuchtend, daß bei den Badanstalten in Baden, einer Bäderstadt die einen Weltruf hat, ein definitiver Abschluß der Aufwendungen eigentlich nicht eintreten kann.

Die meisten Bäder unterliegen der Mode und der Konkurrenz und sind vielfach lediglich finanzielle Unternehmen.

Es ist anzuerkennen, daß bei Baden der Schwerpunkt darauf gelegt wird, daß es nicht Modebad, sondern ein Kurort im wahren Sinn des Wortes werden resp. bleiben soll. Darin liegt seine Zukunft und sein finanzielles Gedeihen. Will der Unternehmer, hier der Staat, das in seine Badanstalten verwendete Kapital nicht in seinen Erträgen zurückgehen resp. gefährden lassen, so muß sein Bestreben vor Allem dahin gehen,

die Anstalten auf ihrer hohen Stufe zu erhalten, ihren Ruf zu immer größerer Geltung zu bringen und nichts zu versäumen, was dem Besuch Badens, als einem hervorragenden Kurort, Abbruch thun kann.

Daß zur Erfüllung dieser Zwecke in erster Linie die Einnahme-Überschüsse der Badanstalten dienen, ist selbstverständlich; falls sie aber nicht hinreichen, so müssen eben im außerordentlichen Etat die nöthigen Mittel beschafft werden.

Hierzu dient nun in erster Reihe der Badfond. Nach dem im ordentlichen Etat in §. 1 der Einnahme angeführten Stand des Badfonds erscheint die Entnahme der nöthigen Mittel ohne Beeinträchtigung der ständigen Lasten, darunter die regelmäßigen Beiträge, die der Stadtverwaltung aus diesem Fond zugesichert sind, als zulässig.

Das Budget für 1888/89 stellt nun im außerordentlichen Etat nachstehende Anforderungen:

§. 1 Landesbad mit	221 000 Mk.
§. 2 Frauenbad mit	100 000 „
§. 3 Ankauf einer Wasserberechtigung mit	5 400 „
Zusammen	326 400 Mk.

Zu den einzelnen Paragraphen übergehend bemerken wir zu

§. 1. Neubau eines Landesbades.

In dem den Ständen während des Landtages 1886/87 vorgelegten Nachtrag zum Entwurf des Budgets der Badanstalten wurde zum Neubau eines Armenbades die Summe von 175 000 Mk. angefordert.

Daß eine Erweiterung des Armenbades im Interesse der Verallgemeinerung der Heilpflege geboten ist, wurde von beiden hohen Kammern anerkannt und demgemäß die geforderten Mittel bewilligt.

Es hat sich aber in Bälde gezeigt, daß mit der Summe von 175 000 Mk. ein den heutigen Anforderungen genügender Neubau sich nicht herstellen lasse, denn es tritt an den Staat, als Unternehmer, die Aufgabe heran, auch diese Badanstalt, die den weniger Bemittelten dienen soll, so einzurichten, daß sie den angestrebten Kurzwecken voll und ganz gerecht werden kann. Die Errichtung eines Landesbades in Baden-Baden ohne Beschaffung von Dampfbädern und anderen dahin gehörenden Einrichtungen wäre ganz verfehlt.

Auch muß, ohne irgend einen hervorragend architektonischen Bau zu schaffen, doch Rücksicht auf die Bäderstadt mit ihren prächtigen Bauten genommen werden und demgemäß ein den Verhältnissen angepaßter Baustyl zur Ausführung kommen.

Während die bisherige Anstalt Raum für 60 Personen bietet, soll die neue Anstalt Raum für mindestens 100 Personen vorsehen, und so, mehr wie bisher, den Armen und den weniger Bemittelten, sowie den Bediensteten der allgemeinen Staatsverwaltung und Personen des Militärstandes für die oder welche aus eigenen Mitteln einen täglichen Verpflegungssatz von 2 Mk. bis 2 Mk. 50 Pf. zahlen, zu gute kommen.

Bisher war der Badfond Eigenthümer des Armenbades, das neue Bad soll, wie schon erwähnt, aus Mitteln des Badfonds gebaut werden, so daß es also ebenfalls Eigenthum des Badfonds wird. Die neue Anstalt soll sich im Allgemeinen aus eigenen Einnahmen erhalten. Der Staat wird aber, da es ja Landesanstalt wird, aus allgemeinen Staatsmitteln einen Beitrag zum Betrieb geben, wie wir bereits in §. 2 der Einnahme des ordentlichen Etats auseinandergesetzt haben. Wir verweisen im Uebrigen auf den Bericht der Budgetkommission der hohen Zweiten Kammer.

Nach dem nunmehr genau festgesetzten Bauprogramm und Ueberschlag belaufen sich die Gesamtkosten auf 396 000 Mk., statt 386 000 Mk. Es hat sich bei nochmaliger Untersuchung des Baugrundes erwiesen, daß die Fundamentierungsarbeiten einen bedeutend höhern Kostenaufwand verursachen, so daß noch weitere 10 000 Mk. in das Budget eingestellt werden. Davon sind gedeckt durch Kreditreste aus der Etatsperiode 1886/87: 175 000 Mk., bleiben also Neuforderung: 221 000 Mk.

§. 2. Neubau eines Frauenbades.

Auch hier wurde dem vorigen Landtag ein Nachtrag zum Entwurf des Budgets vorgelegt im Betrag von 100 000 Mk. als erste Rate. Diese Anforderung wurde bewilligt. Auf die Nothwendigkeit des Neubaus

brauchen wir nicht mehr zurückzukommen, die immer mehr sich steigende Frequenz des Friedrichsbades macht denselben immer dringlicher.

Der erste Bauplan veranschlagte die Kosten zu ca. 500 000 Mk., der nunmehr vollständig ausgearbeitete Bauplan nebst Ueberschlag bedarf zu diesem Neubau 757 500 Mk. nach den Erläuterungen.

Aus dem Bericht der Budget-Kommission der Zweiten Kammer entnehmen wir, daß nach Mittheilung der Großh. Regierung der Bau mit 730 000 Mk. hergestellt werden kann.

Es ist nun eine weitere Rate von 100 000 Mk. im Budget eingestellt worden, und zwar mit der Begründung, daß der Bau des Landesbades so beschleunigt werden soll, daß noch im Jahr 1889 mit Abbruch des jetzigen Armenbades, an dessen Platz das neue Frauenbad zu stehen kommt, begonnen werden kann und hinreichende Mittel dann zur Verfügung stehen.

§. 3. Ankauf der Wasserberechtigung des Bezirksspitals in Baden.

Hiefür werden angefordert 5 400 Mk.

Wie bekannt, ruhen auf den Thermalquellen zu Baden zu Gunsten von Privaten und Korporationen verschiedene Berechtigungen, die nur durch Ablösung erworben werden können.

Die in Aussicht genommenen Neubauten machen die Erwerbung weiterer Thermalwasser dringend nöthig und wir können es mit Freude begrüßen, wenn die Möglichkeit es ergibt, eine weitere Wasserberechtigung zu erwerben.

Wir können daher die Erwerbung nur gutheißen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, gelangt zu nachstehenden Anträgen:

1. Die Einnahme im Betrag von 275 025 Mk. jährlich, für beide Jahre also mit 550 050 Mk.;
2. die ordentlichen Ausgaben im Betrag von 261 101 Mk. jährlich, für beide Jahre also mit 522 202 Mk.;
3. die außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 326 400 Mk.

in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer zu genehmigen.

Beilage Nr. 114 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1888 und 1889 wurde in der heutigen Sitzung der zweiten Kammer mit den von der Großh. Regierung eingestellten Beträgen in Einnahme und Ausgabe unverändert genehmigt.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1888.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

H. Lamey.

Die Sekretäre:

Land.

Wittmer.

C. Vogel.

Beilage Nr. 115 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Dem Antrage der Budgetkommission entsprechend hat die zweite Kammer in ihrer heutigen Sitzung sämtliche unter Tit. V des Budgets Großh. Finanzministeriums für 1888 und 1889 aufgenommenen Ausgaben des ordentlichen Etats mit jährlich 4 424 415 M. und ebenso die ordentlichen Einnahmen unter Tit. I mit jährlich 7 331 981 M. in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage genehmigt.

Ebenso sind vom außerordentlichen Etat: von den Ausgaben die Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5 mit 280 600 M. und dementsprechend die gleiche Summe in Einnahme genehmigt, die Ziffern 6 und 7 der Ausgaben dagegen weiterer Berathung vorbehalten worden.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen, und behalten uns vor, über die Beschlüsse der diesseitigen Kammer zu den genannten, einstweilen zurückgestellten Ziffern 6 und 7 seiner Zeit weitere Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1888.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

A. Lamey.

Die Sekretäre:

Laud.

Wittmer.

C. Vogel.

Beilage Nr. 117 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

Budget

des

Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1888 und 1889.

Tit. VIII, IX und X der Ausgabe und Tit. III der Einnahme.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgabe.	für 1888 und 1889 jährlich (ordentl. Etat) Mark	für beide Jahre zusammen (außerordentl. Etat) Mark
Tit. VIII. Kultus.			
65—76	A. Nach der Regierungsvorlage	257 874	
1, 2, 3	B. Detsgleichen		812 000
Tit. IX. Unterrichtswesen.			
77—112	A. Nach dem Antrag der Budgetkommission — Abstrich von 3000 M. bei § 78 Ba. —	3 187 638	
1—37	B. Detsgl. — Abstrich von 40 370 M. —		684 464
Tit. X. Wissenschaften und Künste.			
113—125	A. Nach der Regierungsvorlage	158 116	
1—12	B. Nach dem Antrag der Budgetkommission		65 150

§§	Einnahme.	für 1888 und 1889 jährlich (ordentl. Etat) Mark	für beide Jahre zusammen (außerordentl. Etat) Mark
12, 13	<p style="text-align: center;">Tit. III. Unterrichtswesen.</p> <p>Nach der Regierungsvorlage</p> <p style="padding-left: 2em;">Zur Beurfundung</p> <p style="padding-left: 2em;">Karlsruhe, den 4. Februar 1888.</p> <p style="text-align: center;">Der Präsident: der zweiten Kammer der Ständeversammlung:</p> <p style="text-align: center;">M. Lamey,</p> <p style="text-align: right;">Die Sekretäre: Wittmer. C. Vogel. Laud.</p>	6 100	

Veröffentlicht: Graf W. von Schlicht.

Zurückgebliebenes Budget für 1888/89

Das Budget der Groß- und Kleinstädte für 1888/89 ist im Vergleich mit dem Budget für 1887/88 um 1,004,710 M. vermindert. Die Ausgaben sind um 1,004,710 M. vermindert, während die Einnahmen um 1,004,710 M. vermindert sind. Die Einnahmen sind um 1,004,710 M. vermindert, während die Ausgaben um 1,004,710 M. vermindert sind. Die Einnahmen sind um 1,004,710 M. vermindert, während die Ausgaben um 1,004,710 M. vermindert sind.



Beilage Nr. 118 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

Beilage

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1888 und 1889.

(Drittes Beilageheft I Seite 2—16.)

Berichterstatter: Graf **N. von Helmstatt**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das Budget des Großh. Staatsministeriums enthält für jedes der beiden nächstfolgenden Jahre eine Mehrforderung von 1 694 710 Mk., zusammengesetzt aus einer Mehrausgabe von 1 696 010 Mk. und einem Minderaufwand von 1 300 Mk.

Von dem Mehraufwand fallen 109 821 Mk. auf Apanagen, 1 089 Mk. auf die Kosten des Landtages, 1 550 Mk. auf das Geheime Kabinet, 2 380 Mk. auf die Titel „Staatsministerium und Gesandtschaft beim Reich“, 1 471 170 Mk. Matrikularbeiträge, 110 000 Mk. auf Tit. VII: Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse; während der Minderaufwand auf Tit. X: „Verschiedene und zufällige Ausgaben“ fällt und auf dreijährigem Rechnungsdurchschnitt beruht.

Der Mehrforderung von 1 694 710 Mk. steht eine Mehreinnahme von 3 500 060 Mk. gegenüber.

Letztere setzt sich zusammen aus einem Betrag von 3 600 000 Mk., welche den badischen Antheil an der seit 1. Oktober 1887 beginnenden Branntweinsteuer darstellt, und weiteren 780 Mk., welcher zur Abrundung des seitherigen Budgetjahres unseres Antheils am Ertrag der Zölle und Tabaksteuer eingestellt ist. Diesen beiden Posten im Gesamtbetrage von 3 600 780 Mk., als Mehreinnahmen, steht bei dem Ertrag der Reichsstempelabgaben eine Mindereinnahme von 100 720 Mk. gegenüber, so daß sich eine reine Mehreinnahme von 3 500 060 Mk. ergibt.

Zu den einzelnen Titeln bemerken wir Folgendes:

A. Ausgabe.

Tit. I. Großherzogliches Haus.

A. Ordentlicher Etat.

Zu §. 2 a. Eine Mehrforderung von 15 171 M. pro Jahr gründet sich auf die am 10. Juli 1888 eintretende Volljährigkeit Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian und dessen Eintritt in den gesetzlichen Bezug der Apanage.

Zu §. 2 b. Hier erscheint eine Mehrforderung von 94 650 M. zur budgetmäßigen Erhöhung der Apanagenbezüge der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses und zwar in einer Höhe von 50 % für die Civilliste Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs, von 25 % für die übrigen Prinzen und Prinzessinnen.

Die hohe Zweite Kammer hat den Satz genehmigt unter Betonung, daß die Bewilligung nur als eine budgetmäßige zu behandeln sei und für die Behandlung der eventuell in Frage kommenden Auscheidung des Domänenvermögens nicht präjudizirlich sein könne.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Die einmalige Anforderung von 6 857 M. zur ersten standesgemäßen Einrichtung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian beruht auf §. 4 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839.

Summe Tit. I. 3 883 037 M. für beide Jahre.

Tit. II. Landstände.

Ordentlicher Etat.

§. 3 a. Künftig wegfallend ist der das festgesetzte Maximum übersteigende Betrag der Bezüge eines der beiden Archivare.

§. 4 a. Gehalte. Auf dem Archivariat der Zweiten Kammer wurde ein ständiger Kanzleigehilfe mit 1 200 M. eingestellt.

Summe Tit. II. für beide Jahre 186 982 M.

Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

Ordentlicher Etat.

Die Funktionsgehälter des Vorstandes sowie eines Kanzleibeamten, zusammen mit 900 M. fallen künftig weg. Die Mehrforderung von 200 M. bei §. 9 beruht auf geänderter Buchung.

Summe zu Tit. III. 62 986 M. für beide Jahre.

Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.

Ordentlicher Etat.

§. 11 a. Besoldungen. Der Effektivetat beträgt	48 700 M.
für Aufbesserungen werden verlangt	900 „

zusammen 49 600 M.

wodurch der Normaletat um 400 M. überschritten ist, welche Summe jedoch als künftig wegfallend bezeichnet wird.

§. 13 b. Die Mehrforderung von 1 500 M. entsteht durch Eintrag dieses Postens unter diejem Titel statt wie bisher unter Tit. X.

Summe zu Tit. IV. 137 592 M. für beide Jahre.

Tit. V. Gesandtschaft beim Reich.**Ordentlicher Etat.**

§. 14—16 a wie bisher.

§. 16 b. beruht auf geändertem Eintrag in §. 13 b.

Summe zu Tit. V. 63 600 Mk. für beide Jahre.

Tit. VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.**Ordentlicher Etat.**

§. 17. Bei Aufstellung des Sazes besteht die Unmöglichkeit, auch nur einigermaßen gewisse Beträge aufzustellen, da einerseits jeweils der stets wechselnde, d. h. steigende Reichshaushaltsetat, beginnend mit 1. April des kommenden Jahres, zur Zeit unserer Budgetaufstellung noch nicht aufgestellt ist, andererseits derselbe nur für ein Jahr festgestellt wird, daher für unser zweites Budgetjahr wieder wechselt.

Die Erläuterungen führen daher an, daß bei Mangel genauer Anhaltspunkte für die künftige Höhe des Matrikularbeitrages der neueste Stand in runder Summe als Budgetsatz angenommen ist.

Es wird hier noch bemerkt, daß, wie in dem Bericht der Zweiten Kammer angeführt ist, nach der dem Reichstage gegenwärtig vorliegenden Schlußzusammenstellung der Matrikularbeiträge für 1888/89, die in der Vorlage angelegte Summe um 548 289 Mk. zu hoch ist. Die hohe Zweite Kammer sah sich jedoch mit Rücksicht auf die der obigen Berechnung im Verlaufe der Reichstagsverhandlungen bevorstehenden Veränderungen veranlaßt, den Satz zu bewilligen. Ihre Kommission glaubt noch besonders hervorheben zu müssen, daß zu obiger Schlußzusammenstellung der Hinzutritt verschiedener Nachträge, insbesondere gelegentlich der bevorstehenden Anleihe für die Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres zu erwarten ist, in Folge dessen die eingestellte Summe keineswegs als zu hoch erscheint.

Summe zu Tit. VI 16 600 000 Mk. für beide Jahre.

Tit. VII. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Dieser Titel ist der größeren Uebersichtlichkeit neu eingestellt, statt des Eintrags der darin enthaltenen Posten unter Tit. VI.

Die Erhöhung des Sazes von 390 000 Mk. auf 500 000 Mk. wird begründet durch das beträchtliche Anwachsen der Reinerträge der Post- und Telegraphenverwaltung seit Normirung der hier zu buchenden Antheile im Jahre 1880/81.

Die Großherzogliche Regierung schlägt vor, die Summe von 500 000 Mk. für diesen Posten für die Dauer mehrerer Budgetperioden zu bewilligen.

Summe zu Tit. VII 1 000 000 Mk. für beide Jahre.

Tit. VIII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenzen gelegenen Landestheile.**Ordentlicher Etat.**

§. 19 wie bisher.

Summe zu Tit. VIII 56 540 Mk. für beide Jahre.

Tit. IX. Allgemeiner Remunerationsfond.**Ordentlicher Etat.**

§. 20 wie bisher.

Summe zu Tit. IX 4 400 Mk. für beide Jahre.

Tit. X. Verschiedene und zufällige Ausgaben.**Ordentlicher Etat.**

§. 21 a. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.

§. 21 b. Dergleichen nach Abzug des Postportos sowie der übertragenen Posten in den §§. 9 b, 13 b und 16 b.

Summe zu Tit. X 21 500 Mk. für beide Jahre.

B. Einnahme.

Tit. I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879.

Ordentlicher Etat.

§. 1. Nachdem der frühere Budgetsatz im Vergleiche des schließlich überwiesenen Betrages als zu hoch sich erwiesen hat, erscheint der mit Rücksicht auf die zu erwartenden Höherbeträge der künftigen Ueberweisungen wieder eingestellte Satz gerechtfertigt.

Summe zu Tit. I. 8 930 000 Mk. für beide Jahre.

Tit. II. Antheil an der Reichstempelabgabe.

Ordentlicher Etat.

§. 2. In Folge des Rückganges des Erträgnisses der Börsensteuer und da auch für die nächsten Jahre keine höheren zu erwarten sind, wurde der seitherige Budgetsatz um 100 720 Mk. niedriger genommen.

Summe zu Tit. II. 1 352 000 Mk. für beide Jahre.

Tit. III. Antheil an der Brauntweinverbrauchsabgabe.

Ordentlicher Etat.

Der Posten von 3 600 000 Mk. pro Jahr beruht auf vorsichtiger Berechnung des auf Baden fallenden Theiles des Ertrags der Brauntweinsteuer in Folge des am 1. Oktober 1887 erfolgten Eintritts des Großherzogthums in die Brauntweinsteuergemeinschaft.

Summe zu Tit. III. 7 200 000 Mk. für beide Jahre.

	Ihre Kommission, Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren, stellt den Antrag, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer, das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums
	mit 22 009 780 Mk. der Ausgabe ordentlicher Etat
	6 857 „ „ „ außerordentlicher Etat.
zusammen	22 016 637 Mk. der Gesamtausgabe
und	
	mit 17 482 000 „ der Einnahmen ordentlicher Etat
zu genehmigen.	

31 170 071 16

880 860 000

000 000

Beilage Nr. 120 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

Budget

des

Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1888 und 1889.

Tit. XI bis XVIII der Ausgabe und Tit. II bis VIII der Einnahme.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgabe.	für 1888 und 1889 jährlich (ordentl. Etat) Mark	für beide Jahre zusammen (außerordentl. Etat) Mark
	Tit. XI. Milde Fonds und Armenanstalten.		
78—84	Nach der Regierungsvorlage unter Zuschlag von 640 M. bei § 83	308 684	
	Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.		
85—107	Deßgleichen	448 704	
	Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.		
108—132	A. u. B. Ebenso	675 855	34 170
	Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.		
133—155	A. u. B. Nach den Anträgen der Budgetkommission	246 396	880 860
	Tit. XV. Polizeiliches Arbeitshaus.		
156—176	Nach dem Antrag der Budgetkommission abzüglich weiterer 10 M. am Monturaverfum für den Oberaufseher bei § 171	123 555	

§§	Ausgabe.	für 1888 und 1889 jährlich (ordentl. Stat) Mark	für beide Jahre zusammen (außerordentl. Stat) Mark
177—183 1	<p style="text-align: center;">Tit. XVI. Für Bearbeitung der Landesstatistik.</p> <p>A. unverändert nach der Regierungsvorlage</p> <p>B. unter Herabsetzung der Summe von 30 000 M. auf</p>	43 444	20 000
184—214 u. B. 1—4	<p style="text-align: center;">Tit. XVII. Für Förderung der Gewerbe.</p> <p>Nach den Anträgen der Budgetkommission</p>	181 341	37 200
215—233	<p style="text-align: center;">Tit. XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft.</p> <p>Nach dem Antrag der Budgetkommission</p>	309 678	16 000
Einnahme.			
Tit. II bis VIII unverändert nach der Regierungsvorlage.			
Zur Beurkundung			
Karlsruhe, den 7. Februar 1888.			
Der Präsident			
der zweiten Kammer der Ständeversammlung:			
H. Lamey.			
Die Sekretäre:			
Land.			
C. Vogel.			